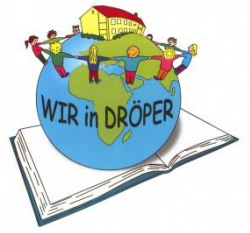


Dröperschule – Grundschule

Georgsmarienhütte



Beschwerdekonzert



Grundlagen des Beschwerdekonzpts

Grundsätzlich nehmen wir Beschwerden ernst und gehen Problemen auf den Grund. Beschwerden sollen keine Abrechnung mit den Betroffenen sein, sondern dienen der Klärung und sollen Möglichkeiten der konstruktiven weiteren Zusammenarbeit eröffnen.

Dabei können nicht in allen Fällen sofort Lösungen erwartet werden. Für eine sorgfältige Klärung ist manchmal die Festlegung eines Bearbeitungszeitraums sinnvoll.

Konflikte werden dort bearbeitet, wo sie auftreten und die nächste Ebene wird erst dann eingeschaltet, wenn die direkt Beteiligten ihre Klärungsversuche dokumentiert weitergegeben haben.

Jede/r Beschwerdeführer/in bzw. Betroffene hat das Recht, sich von weiteren Personen seiner/ihrer Wahl (Klassensprecher, Personalrat, Elternvertretung, Eltern...) unterstützen zu lassen.

Betroffene Personengruppen (s. a. Grafik)

Schüler/-innen

Schüler/-innen versuchen ihre Beschwerden über Mitschüler/-innen im direkten persönlichen Kontakt zu klären. Gelingt dies nicht, können sie sich an die Aufsicht, eine Lehrkraft oder die Schulsozialpädagogin wenden.

Wollen sich Schüler/-innen über Lehrkräfte oder sonstige Mitarbeiter/-innen beschweren, ist die Klassenleitung bzw. Schulsozialpädagogin Ansprechpartner. Zunächst sollten aber die Schüler/-innen versuchen, eine direkte Klärung mit der Lehrkraft anzustreben.

Eltern

Die erste Instanz von Elternbeschwerden über Lehrkräfte ist grundsätzlich die betroffene Lehrkraft. Diese kann auch von den Klassenelternvertretern angesprochen werden. Wenn Eltern oder die betroffene Lehrkraft das Gespräch nicht alleine zu führen möchten, können weitere Lehrkräfte und ggf. Elternvertreter/innen hinzugezogen werden. Sollte das Gespräch zu keinem Ergebnis führen, wird die Schulleitung einbezogen.

Beschwerden der Eltern über die Schulleitung sind zunächst ebenfalls mit der Schulleitung selbst zu klären. Erfolgt dann keine Einigung, können sich Eltern an das zuständige Dezernat des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung in Osnabrück wenden.

Lehrkräfte

Beschwerden von Lehrkräften über Eltern sind zunächst an die betroffenen Eltern zu richten. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, wird die Schulleitung hinzugezogen.

Wenn Beschwerden von Lehrkräften über Kolleginnen nicht in direktem Kontakt gelöst werden können, werden zunächst der Personalrat und danach die Schulleitung einbezogen.

Beschwerden gegen die Schulleitung sind in einem Gespräch mit dieser zu artikulieren. Ist keine Lösung zu erzielen, wird die/der zuständige Dezernent/in eingeschaltet.

Pädagogische Mitarbeiter/-innen

Die erste Instanz von Beschwerden über Pädagogische Mitarbeiter/-innen (PM) ist grundsätzlich die betroffene PM. Wenn Schüler, Eltern oder Lehrkräfte das Gespräch nicht alleine führen möchten, können weitere Personen hinzugezogen werden. Sollte das Gespräch zu keinem Ergebnis führen, wird die Schulleitung einbezogen.

Sonstige Beschwerden

(Hausmeister, Reinigungskräfte, Schulsekretärin, Busfahrer...)

Beschwerden über die o. g. Personengruppen sollten zunächst auf direktem Wege mit den betroffenen Personen geklärt werden.

Je nach Problemlage können zusätzlich die entsprechenden Vorgesetzten hinzugezogen werden. Die Schulleitung kann vermittelnd eingreifen.

Rechtliches

Die Schulen treffen vielfältige schülerbezogene Entscheidungen, die abhängig von ihrer verwaltungsrechtlichen Qualität unterschiedlich gerichtlich überprüft werden können.

Mittels Widerspruch (und anschließender Klage) sind jedoch nur Verwaltungsakte* (ugs: Bescheide) im Sinne von § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) anfechtbar. Liegt kein Verwaltungsakt vor, so ist der Widerspruch unzulässig.

In diesen Fällen sollte die Widerspruchsführerin / der Widerspruchsführer jedoch auf die Möglichkeit der inhaltlichen Überprüfung durch die Beschwerde hingewiesen werden. Der Rechtsbehelf gegen Entscheidungen, die keine Verwaltungsakte sind, ist die Beschwerde. Diese kann form- und fristlos erhoben werden. Beschwerden bearbeitet die Schule grundsätzlich im Rahmen ihrer Eigenverantwortung.

Erledigt sich die Beschwerde nicht bereits durch die Auskunft der Schule selbst (entweder dadurch, dass die Schule dem Begehren des Beschwerdeführer entspricht oder dieser die Begründung der Schule anerkennt), so ist eine Fachaufsichtsbeschwerde (= inhaltliche Beanstandung der Sachentscheidung) an das Regionale Landesamt für Schule und Bildung in Osnabrück abzugeben. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde (= Beanstandung des dienstlichen Verhaltens) ist in jedem Fall über das Regionale Landesamt für Schule und Bildung in Osnabrück abzugeben. Die Antwort auf eine Beschwerde darf nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

* Weiterführende Informationen: „...Die wichtigsten Verwaltungsakte im Schulbereich sind: Abschluss- und Versetzungszeugnis, (Ablehnung der) Aufnahme von Schülerinnen und Schüler, (Ablehnung der) Beurlaubung und Befreiung, Ordnungsmaßnahmen, (Nicht-) Zulassung zur Prüfung, Entlassung aus der Schule und Entscheidungen einer Inklusions-Förderkommission. Damit ein Verwaltungsakt Wirkung entfaltet, muss er der oder dem Betroffenen bekanntgegeben werden, erst ab diesem Zeitpunkt und nur mit dem bekanntgegebenen Inhalt gilt er.

Grundsätzlich keine Verwaltungs-, sondern nur sogenannte Realakte sind hingegen zum Beispiel Halbjahreszeugnisse (auch, wenn sie epochale Noten enthalten: Diese sind erst mit dem Schuljahresend-Zeugnis anfechtbar) und Erziehungsmittel (Ermahnungen, "Strafarbeiten", Nachsitzen etc). ...“ (Dr. Florian Schröder, Jurist und Experte für Schulrechtsfragen auf www.lehrer-online.de)

GK 26.10.2010

evaluiert und überarbeitet GK 13.10.2015

evaluiert und überarbeitet GK 24.09.2024

